

3. Änderung

der Entgeltordnung für die Benutzung der Unterkunft

Vor dem Celler Tor 51 („Östlich FTZ“) in Burgdorf

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung Entgeltordnung

§ 2 Absatz 2 der Entgeltordnung über die Benutzung der Unterkunft Vor dem Celler Tor 51 („Östlich FTZ“) in der Stadt Burgdorf wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Entgeltmaßstab und Entgelthöhe

2. Das Entgelt beträgt 648,85 € pro Wohnplatz und Kalendermonat. In diesem Entgelt sind die Nettokaltmiete, Kosten für Strom, Heizung, Hausmeister und sonstige umlagefähige Betriebskosten enthalten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Burgdorf, den 09.07.2020

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

(Pollehn)